

Feuerwehrverbund Wenslingen - Oltingen

Die Einwohnergemeinden Wenslingen und Oltingen gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 15 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, schliessen folgenden

Vertrag

**über die gemeinsame Feuerwehr
(Feuerwehrverbund Wenslingen-Oltingen)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1 Zweck.....	5
Art. 2 Geltungsbereich.....	5
B. Eigentumsverhältnisse und Finanzielles.....	5
Art. 3 Eigentumsverhältnisse, Nutzung.....	5
Art. 4 Finanzieller Ausgleich.....	5
Art. 5 Budget.....	5
Art. 6 Rechnung und Rechnungsführung.....	6
Art. 7 Kostenverteilung.....	6
C. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht.....	6
Art. 8 Aufgabe der Feuerwehr.....	6
Art. 9 Dienstpflicht.....	6
Art. 10 Rekrutierung.....	7
Art. 11 Pflichtersatz.....	7
Art. 12 Befreiung von persönlichem Dienst und vom Pflichtersatz.....	7
D. Organisation des Feuerwehr-Verbundes.....	8
Art. 13 Organisation.....	8
Art. 14 Aufsicht.....	8
Art. 15 Administration.....	8
Art. 16 Feuerwehr-Verbundkommission.....	8
Art. 17 Feuerwehrkompanie.....	8
Art. 18 Betriebsfeuerwehren.....	9
Art. 19 Gradabzeichen.....	9
E. Obliegenheiten der Vertragsgemeinden und Verbundkommission.....	9
Art. 20 Obliegenheiten der Gemeinderäte.....	9
Art. 21 Obliegenheiten der Feuerwehr-Verbundkommission.....	9
F. Funktion des Kaders.....	10
Art. 22 Kommando.....	10
Art. 23 Kommando-Stellvertretung.....	10
Art. 24 Offiziere.....	10
Art. 25 Feldweibel.....	10
Art. 26 Fourier.....	10
Art. 27 Unteroffiziere.....	10
Art. 28 Wahlfähigkeit des Kaders.....	11
G. Pflichten und Ausbildung	11
Art. 29 Pflichten der Feuerwehrleute.....	11
Art. 30 Ausbildung, Übungsbetrieb.....	11
Art. 31 Absenzen.....	11
Art. 32 Entschuldigungen.....	12
Art. 33 Übungsleitung.....	12
Art. 34 Hilfeleistung durch Dritte.....	12
H. Bekleidung und Ausrüstung.....	12
Art. 35 Bekleidung und Ausrüstung.....	12

I. Aufgebot und Einsatz	13
Art. 36 Übungsaufgebot.....	13
Art. 37 Alarmierung.....	13
Art. 38 Requisition.....	13
Art. 39 Orientierung der Behörden.....	13
Art. 40 Schadenplatzkommando.....	13
Art. 41 Schadenplatz.....	14
Art. 42 Brandwache.....	14
Art. 43 Einsatzkosten.....	14
J. Besoldung, Entschädigung, Versicherung	14
Art. 44 Sold.....	14
Art. 45 Entschädigungen.....	15
Art. 46 Versicherungen.....	15
K. Disziplinarmaßnahmen	15
Art. 47 Disziplinarische Massnahmen.....	15
Art. 48 Weitere Straffälle.....	15
Art. 49 Rechtsmittelinstanzen.....	16
L. Dauer, Aenderung und Kündigung des Vertrages	16
Art. 50 Dauer, Aenderung und Kündigung des Vertrages.....	16
M. Schlussbestimmungen	16
Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechtes.....	16
Art. 52 Genehmigung, Inkrafttreten.....	17
B Anhang	19

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Zweck**

- ¹ Die Einwohnergemeinden Wenslingen und Oltingen schliessen ihre Feuerwehren zu einer Verbundfeuerwehr unter gemeinsamem Kommando mit dem Namen "Feuerwehrverbund Wenslingen-Oltingen" zusammen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Der vorliegende Vertrag regelt unter anderem die Eigentumsverhältnisse, das Finanzielle, die Leitung und Organisation sowie die Ausrüstung und das Material des Feuerwehrverbundes.
- ² Die Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner vom Wenslingen und Oltingen gegenüber dem Feuerwehrverbund sind ebenfalls im vorliegenden Vertrag geregelt.

B. Eigentumsverhältnisse und Finanzielles**Art. 3 Eigentumsverhältnisse, Nutzung**

- ¹ Die bestehenden Feuerwehrmagazine bleiben im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde und sind von ihr zu unterhalten.
- ² Die Investitionsgüter (Feuerwehrfahrzeuge, ...) werden formell dem Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde zugewiesen.
- ³ Das gesamte übrige Feuerwehrmaterial wird zu gemeinsamem Eigentum der Vertragsgemeinden.
- ⁴ Die Feuerwehrmagazine und das gesamte Feuerwehrmaterial (inkl. Investitionsgüter nach 3 Absatz 2) werden für die Belange des Feuerwehrverbundes gemeinsam genutzt.

Art. 4 Finanzieller Ausgleich

- ¹ Für die unterschiedlichen Materialbestände werden unter den Vertragsgemeinden keine Ausgleichszahlungen geleistet.

Art. 5 Budget

- ¹ Die Feuerwehr-Verbundkommission erstellt zu Handen der Vertragsgemeinden bis Ende September das Budget der gemeinsamen Feuerwehr für das nächste Kalenderjahr.
- ² Alle Vertragsgemeinden müssen dem Budget zustimmen. Zuständig ist der jeweilige Gemeinderat.

Art. 6 Rechnung und Rechnungsführung

- ¹ Eine der Vertragsgemeinden führt die Rechnung und besorgt das Zahlswesen.
- ² In die Rechnung eingeschlossen werden:
 - a) BGV-Beiträge aller Vertragsgemeinden
 - b) die Pflichtersatz-Abgaben aller Vertragsgemeinden
 - c) alle Bussen
 - d) die verrechneten Einsatzkosten
 - e) der Unterhalt und Ersatz von Ausrüstung und Material
 - f) die allgemeinen Betriebskosten
- ³ Das Inkasso des Pflichtersatzes obliegt den Vertragsgemeinden.

Art. 7 Kostenverteilung

- ¹ Für die Verteilung der Betriebs- und Investitionskosten der Vertragsgemeinden ist der Einwohnerbestand per 30. September des Rechnungsjahres gemäss Statistischem Amt des Kantons Basel-Landschaft massgebend.

C. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht**Art. 8 Aufgabe der Feuerwehr**

- ¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Öl- und Chemieunfällen verpflichtet. (Gemeindehilfsstelle)
- ² Auf Anordnung der Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates einer Vertragsgemeinde kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

Art. 9 Dienstpflicht

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner und Einwohnerinnen der Vertragsgemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 22. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.
- ² Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:
 - a) die persönliche Dienstleistung im Feuerwehrverbund Wenslingen-Oltingen
 - b) die Bezahlung des Pflichtersatzes.
- ³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren gilt die Dienstpflicht nach 9 Abs. 2 nur für einen Ehepartner (einfache Dienstpflicht).
- ⁴ In Ausnahmesituationen, namentlich bei Unterschreiten des Mindestbestandes können die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden die Dienstpflicht ausdehnen.
- ⁵ Auf Antrag der Feuerwehr-Verbundkommission können die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden einzelne Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr belassen.
- ⁶ Für die Dauer der Befreiung nach 12 wird die Befreiung der erfüllten Dienstpflicht gleichgesetzt.

Art. 10 Rekrutierung

- ¹ Alljährlich findet gemeinsam eine Rekrutierung statt.
- ² Dienstpflichtige, die trotz schriftlichem Aufgebot der Rekrutierung ohne schriftliche Entschuldigung fernbleiben, werden gebüsst und zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden.
- ³ Dienstpflichtige, die nach der Aushebung in die Gemeinde zuziehen, sind bis zum Ende des Jahres ersatzpflichtig. Sie werden im folgenden Jahr zur Rekrutierung aufgeboten. Wer bereits bis zu seinem Zuzug Feuerwehr-Dienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden.

Art. 11 Pflichtersatz

- ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuer-taxation. Der Pflichtersatz wird in Prozenten der Staatssteuer erhoben.
- ² Der Pflichtersatz wird durch einen Minimal- und Maximalbetrag begrenzt.
- ³ Die Vertragsgemeinden legen den gleichen Prozentsatz und dieselben Minimal- und Maximalbeträge anlässlich ihrer Budget-Gemeindeversammlungen fest.
- ⁴ Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird der Pflichtersatz für die gleiche Dauer wie die Gemeindesteuer erhoben, sofern der Zu- oder Wegzug aus bzw. in eine basellandschaftliche Gemeinde erfolgt. In den übrigen Fällen wird sie pro rata erhoben.
- ⁵ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren wird der Pflichtersatz nur einfach erhoben.

Art. 12 Befreiung von persönlichem Dienst und vom Pflichtersatz

- ¹ Vom persönlichen Dienst und der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) die Feuerwehrpflichtigen, die mit einem Ehepartner in ungetrennter Ehe leben, der persönlich Feuerwehr-Dienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat.
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) die Gemeindeschreiberin und der Gemeindeschreiber
 - d) die Gemeindeverwalterin und der Gemeindeverwalter
 - e) die Brunnenmeisterin und der Brunnenmeister
 - f) die Kantonspolizisten und Kantonspolizistinnen
 - g) die Geistlichen der Landeskirchen
 - h) die Feuerwehrpflichtigen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können
 - i) die Feuerwehrpflichtigen, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten

D. Organisation des Feuerwehr-Verbundes

Art. 13 Organisation

- ¹ Der Feuerwehrverbund organisiert sich im wesentlichen aus:
 - a) einer Aufsicht
 - b) einer Administration
 - c) einer Feuerwehr-Verbundkommission mit leitender Funktion
 - d) einer einheitlichen Feuerwehrkompanie unter gemeinsamem Kommando

Art. 14 Aufsicht

- ¹ Der Feuerwehrverbund untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

Art. 15 Administration

- ¹ Die Administration, soweit sie an anderer Stelle nicht anders geregelt ist, wird von der rechnungsführenden Vertragsgemeinde erledigt.

Art. 16 Feuerwehr-Verbundkommission

- ¹ Die Feuerwehr-Verbundkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) den Löschvorsteherinnen oder Löschvorstehern der Vertragsgemeinden,
 - b) der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten,
 - c) der Kommando-Stellvertretung,
 - d) der Fourierin als Aktuarin oder dem Fourier als Aktuar,
 - e) den Feldweibelinnen oder Feldweibel der Vertragsgemeinden,
 - f) je Vertragsgemeinde einem Mannschaftsvertreter der Feuerwehrkompanie mit Wohnort in dieser Vertragsgemeinde.
- ² Die Mannschaftsvertreter gemäss Abs. 1 Buchstabe f werden von der Feuerwehrkompanie gewählt.
- ³ Das Präsidium obliegt der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten.

Art. 17 Feuerwehrkompanie

- ¹ Der Feuerwehrverbund umfasst eine einheitliche Feuerwehrkompanie.
- ² Die Feuerwehrkompanie besteht aus:
 - a) dem Stab (Kommando, Kommando-Stellvertretung, Offiziere, höhere Unteroffiziere),
 - b) dem Kader (alle Offiziere und Unteroffiziere),
 - c) der Mannschaft,
 - d) den Spezialtrupps.
- ³ Der Kompaniebestand beträgt mindestens 40 Personen, davon pro Vertragsgemeinde mindestens 10 Personen, und sollte 60 Personen nicht übersteigen.
- ⁴ Innerhalb der Feuerwehrkompanie besteht eine Alarmgruppe aus Angehörigen der Feuerwehr, die ihren Arbeitsplatz in den Vertragsgemeinden oder in der näheren Umgebung haben.

Art. 18 Betriebsfeuerwehren

- ¹ Die gemäss dem Gesetz vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr.

Art. 19 Gradabzeichen

- ¹ Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

E. Obliegenheiten der Vertragsgemeinden und Verbundkommission**Art. 20 Obliegenheiten der Gemeinderäte**

- ¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden:
- a) wählen auf Vorschlag der Feuerwehr-Verbundkommission die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten und die Stellvertretung sowie die Offiziere und die höheren Unteroffiziere,
 - b) genehmigen das Budget und die Jahresrechnung gemäss Vorschlag der Feuerwehr-Verbundkommission,
 - c) genehmigen den von der Feuerwehr-Verbundkommission vorgelegten Übungsplan.
 - d) legen den Sold und die Entschädigung im Anhang fest.
- ² Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde:
- a) entscheidet auf Antrag der Feuerwehr-Verbundkommission über das Bestehen der Feuerwehrpflicht, die Entlassung aus der Feuerwehrpflicht und die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
 - b) nimmt Rapporte entgegen und ahndet Straffälle für die Dienstpflichten seiner Gemeinde.
 - c) bietet zur Rekrutierung auf.

Art. 21 Obliegenheiten der Feuerwehr-Verbundkommission

- ¹ Aufgaben der Feuerwehr-Verbundkommission sind:
- a) Wahlvorschläge gemäss 20 Absatz 1 Buchstabe a,
 - b) Wahl der Wachtmeister, der Korporale und Gefreiten,
 - c) Anträge zur Feuerwehrpflicht zuhanden des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde (20 Absatz 2 Buchstabe a),
 - d) Entscheid über Entschuldigungen gem. 32 Absatz 1,
 - e) Antrag über Disziplinar massnahmen gegen Dienstpflichtige zuhanden des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde,
 - f) Aufstellung des Feuerwehrbudgets zuhanden der Gemeinderäte,
 - g) Beschaffung der bewilligten Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
 - h) die Feuerwehr-Verbundkommission hat die Kompetenz, im Rahmen des Budgets Reparaturen und Neuanschaffungen zu beschliessen,
 - i) Genehmigung des Übungsplans und Antragstellung an die Gemeinderäte,
 - j) Erstellung der Pflichtenhefte für das Kommando, die Kommando-Stellvertretung, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

F. Funktion des Kaderns

Art. 22 Kommando

- ¹ Die Kommandantin oder der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehrkompanie und leitet deren Ausbildung.
- ² Sie oder er
 - a) übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus,
 - b) ordnet den inneren Dienst an,
 - c) regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie,
 - d) sorgt nach Übungen und Einsätzen für die Rapporte an die Gemeinderäte,
 - e) erstellt das Übungsprogramm zusammen mit den Offizieren zuhanden der Feuerwehr-Verbundkommission,
 - f) rapportiert Straffälle zuhanden des zuständigen Gemeinderates,
 - g) kann Rapporte mit Offizieren und anderen Chargierten einberufen.

Art. 23 Kommando-Stellvertretung

- ¹ Die Kommando-Stellvertretung, im Grad eines Oberleutnants, übernimmt in Abwesenheit des Kommandos dessen Aufgaben. Bei dessen Anwesenheit unterstützt sie das Kommando in allen Funktionen.
- ² Sie hat nach Möglichkeit nicht in derselben Vertragsgemeinde Wohnsitz wie das Kommando.

Art. 24 Offiziere

- ¹ Die übrigen Offiziere sind zur Mannschaftsführung sowie für Spezialaufgaben einzusetzen.

Art. 25 Feldweibel

- ¹ Die Feldweibel oder die Feldweibelinnen koordinieren den inneren Dienst. Sie sind dem Kommando für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung verantwortlich.
- ² Sie führen das Inventar und geben dem Kommando nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

Art. 26 Fourier

- ¹ Der Fourier oder die Fourierin besorgt den Rechnungsdienst. Sie oder er ist verantwortlich für die Besoldung, die Korpskontrolle und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr.

Art. 27 Unteroffiziere

- ¹ Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer sowie für andere Aufgaben eingesetzt. Sie haben sich anhand des Übungsprogramms vorzubereiten.

Art. 28 Wahlfähigkeit des Kaders

- ¹ Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektors vorliegt.
- ² Ein Offizier kann nur dann zur Kommandantin oder zum Kommandanten oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.
- ³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

G. Pflichten und Ausbildung**Art. 29 Pflichten der Feuerwehrleute**

- ¹ Alle Feuerwehrangehörigen sind treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.
- ² Die Vorgesetzten sind verpflichtet, die Mannschaft korrekt zu behandeln und bei dieser durch gutes Beispiel das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern
- ³ Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Zuwiderhandlungen werden Disziplinar massnahmen eingeleitet.

Art. 30 Ausbildung, Übungsbetrieb

- ¹ Dienstpflichtige sind zur Absolvierung des kantonalen Grundkurses verpflichtet.
- ² Die Ausbildungszeit soll für alle Feuerwehrangehörigen jährlich mind. 15 Std. betragen. Sie soll sich normalerweise auf mind. 6 Übungen verteilen. Zusätzlich findet jedes Jahr eine Alarmübung statt.
- ³ Das Kader ist in Kursen und in speziellen Übungen gründlich auszubilden. Das Kommando bezeichnet zusammen mit der Feuerwehr-Verbundkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.
- ⁴ Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.
- ⁵ Feuerwehrangehörige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden gemäss 47 Absatz 1 bestraft.

Art. 31 Absenzen

- ¹ Zu spätes Erscheinen bei Übungen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen und Kursen wird mit Busse von mindestens der Hälfte des Soldbetrages geahndet.
- ² Bei absichtlichem Fernbleiben im Alarm- oder Ernstfall können weitere Disziplinar massnahmen gemäss 47 Absatz 1 ergriffen werden.
- ³ Wer an mehr als 2 Übungen im Jahr ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser der Busse den Pflichtersatz für das betreffende Jahr und kann definitiv zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.

- ⁴ Wer über längeren Zeitraum seine Übungsbesuche auf einem Minimum hält oder sich während den Übungen offensichtlich passiv oder destruktiv verhält, kann im laufenden Jahr zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Art. 32 Entschuldigungen

- ¹ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Kommandanten oder Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Als Gründe gelten:
- a) Krankheit, Unfall
 - b) Militärdienst
 - c) Todesfall in der Familie
 - d) Mehrtägige Ortsabwesenheit
 - e) Schwangerschaft
 - f) beruflich bedingte Absenz (Bestätigung des Arbeitgebers)
 - g) Teilnahme als Aktive oder Aktiver an kantonalen oder eidgenössischen Anlässen, Kursen oder Meisterschaften
 - h) eigene Heirat oder Heirat eines Familienmitgliedes.
- ² In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehr-Verbundkommission.

Art. 33 Übungsleitung

- ¹ Bei allen Übungen führt die oder der ranghöchste Anwesende den Befehl.

Art. 34 Hilfeleistung durch Dritte

- ¹ In Notfällen ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit sie und er dazu in der Lage ist und sie oder er darum angegangen wird.

H. Bekleidung und Ausrüstung

Art. 35 Bekleidung und Ausrüstung

- ¹ Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten des Feuerwehrverbundes eingekleidet.
- ² Alle Feuerwehrangehörige haften für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung. Sie haben für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand abzugeben.
- ³ Durch Nachlässigkeit verlorene oder beschädigte Effekten, Geräte und Werkzeuge werden auf Kosten des Feuerwehrangehörigen oder der Feuerwehrangehörigen ersetzt.

I. Aufgebot und Einsatz

Art. 36 Übungsaufgebot

- ¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jedem Feuerwehrangehörigen und jeder Feuerwehrangehörigen zugestellt wird.
- ² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.
- ³ Für die Rekrutierung erfolgt ein persönliches Aufgebot.

Art. 37 Alarmierung

- ¹ Bei Alarmierung der Feuerwehr begeben sich alle Feuerwehrangehörigen auf dem raschesten Weg zum Magazin in ihrer Gemeinde. Vollständig ausgerüstet und mit den erforderlichen Geräten rücken sie zum Schadenplatz aus.
- ² Die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister der entsprechenden Gemeinde meldet sich sofort bei der Einsatzleitung.
- ³ Wird in Schadenfällen ausserhalb der Vertragsgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet das Kommando oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung.
- ⁴ Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabes (KKS) unterstellt.

Art. 38 Requisition

- ¹ Die Öffentlichkeit ist verpflichtet, ihre Fahrzeuge und ihr Material und die damit vertrauten Personen dem Feuerwehr-Kommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

Art. 39 Orientierung der Behörden

- ¹ Jeder grössere Einsatz ist den zuständigen Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher der Vertragsgemeinden zu melden.

Art. 40 Schadenplatzkommando

- ¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl (Einsatzkommandant).
- ² Sie oder er ordnet an, was zur Rettung von Menschen, Tieren und zum Schutze von Umwelt und Sachwerten geboten erscheint.
- ³ Im Bedarfsfalle hat sie oder er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.
- ⁴ Personen, die sich mit Erlaubnis des Einsatzkommandanten auf dem Schadenplatz aufhalten oder bei Lösch- und Rettungsaktionen mithelfen, jedoch nicht der Feuerwehr angehören, unterstehen der Aufsicht des Einsatzkommandanten.
- ⁵ Die Weisungen des Feuerwehr-Inspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

Art. 41 Schadenplatz

- ¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, den Untersuchungsbeamten und den vom Einsatzkommandanten bewilligten freiwilligen Helfern darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
- ² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gem. § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.

Art. 42 Brandwache

- ¹ Es liegt im Ermessen des Einsatzkommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten, Feuerwehrleute und die nötigen Gerätschaften auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

Art. 43 Einsatzkosten

- ¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Vertragsgemeinden.
- ² Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten beim Verantwortlichen eingefordert werden.
- ³ Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Verantwortlichen Rechnung gestellt werden für:
 - a) Öl- und Chemiewehreinsätze
 - b) Strahlenschutzinsätze
 - c) Autobrände im Freien
 - d) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
 - e) Pioniereinsätze
 - f) Freiwillige Einsätze
 - g) Sich häufende Fehlalarme
 - h) Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
 - i) Verkehrsdienst bei Grossanlässen
 - j) Nachbarhilfe
 - k) Aufräumungsarbeiten

J. Besoldung, Entschädigung, Versicherung**Art. 44 Sold**

- ¹ Für die persönliche Dienstleistung im Übungsbetrieb wird ein Sold ausbezahlt.

Art. 45 Entschädigungen

- ¹ Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, der Feldweibel und Fourier eine jährliche Entschädigung.
- ² Für Kursteilnahme, Ernstfalleinsätze oder andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten wird eine Entschädigung pro Stunde entrichtet.
- ³ Die Mitglieder der Feuerwehr-Verbundkommission werden mit einer Pauschale pro Sitzung entschädigt.
- ⁴ Fahrzeuge und Geräte, die der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden, sind nach FAT-Ansätzen zu entschädigen.

Art. 46 Versicherungen

- ¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen, welche Feuerwehrangehörige in Ausübung des Feuerwehrdienstes erleiden, sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, zu melden.
- ² Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden.
- ³ Die Chargierten sind gemäss der kantonalen Verordnung über den Feuerschutz gegen Haftpflichtrisiken versichert.

K. Disziplinar massnahmen**Art. 47 Disziplinarische Massnahmen**

- ¹ Die Strafen für Übertretung dieses Vertrages sind:
 - a) Verweis
 - b) Geldbusse bis Fr. 1'000.--.
 - c) Degradierung
 - d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen
- ² Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden
- ³ Die Bussen werden der Rechnung des Feuerwehrverbandes gutgeschrieben.

Art. 48 Weitere Straffälle

- ¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
- ² Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und bei mindestens 3 Tage vorher angemeldeten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.
- ³ Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, wird gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

Art. 49 Rechtsmittelinstanzen

- ¹ Gegen Bussenverfügungen des jeweiligen Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidenten die Appellation erklärt werden.
- ² Gegen die übrigen Verfügungen des jeweiligen Gemeinderates kann beim jeweiligen Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

L. Dauer, Aenderung und Kündigung des Vertrages**Art. 50 Dauer, Aenderung und Kündigung des Vertrages**

- ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Ein Beitritt von weiteren Gemeinden bedarf der Zustimmung aller beteiligten Vertragsgemeinden.
- ³ Der Austritt einer Vertragsgemeinde ist erstmals nach Ablauf von 5 Jahren und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ⁴ Die Austrittserklärung benötigt einen entsprechenden Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung der austretenden Vertragsgemeinde.
- ⁵ Der Anteil der austretenden Vertragsgemeinde an Ausrüstung und Material wird auf dem Verhandlungsweg und unter Berücksichtigung des aktuellen Kostenverteilungsschlüssels gemäss 7 Abs. 1 festgelegt. Wenn keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der kantonale Feuerwehrinspektor im Sinne eines Einzelschiedsrichters.
- ⁶ Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Feuerwehren auf das Austrittsdatum so zu organisieren, dass die jederzeitige Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- ⁷ Im Falle einer Ueberführung des vorliegenden Feuerwehrverbandes in eine neue Rechtsform (z.B. Zweckverband) geht das Feuerwehrmaterial nach 3 Absatz 2 und 3 ohne Ausgleichszahlung unter den Vertragsgemeinden an die neue Organisation über.
- ⁸ Der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ist von jeder Vertragsänderung Mitteilung zu machen und sie ist auf Verlangen jederzeit über den Stand der Neuorganisation zu orientieren.

M. Schlussbestimmungen**Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechtes**

- ¹ Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Wenslingen vom 29.06.1995 und das Feuerwehrreglement der Gemeinde Oltingen vom 22.06.1994 werden aufgehoben.
- ² Der Feuerwehrverbundvertrag Wenslingen - Oltingen vom 01.12.1995 resp. 13.12.1995 wird ungültig.

Art. 52 Genehmigung, Inkrafttreten

- ¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Wenslingen und Oltingen, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Er tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Wenslingen, 27.01.2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

Alexander Gloor

Martin Suter

Oltingen, 27.01.2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Schreiberin:

Christoph Gerber

Carola Kobel

Genehmigt vom Regierungsrat: RRB Nr. 1151 vom 01.06.2004.

Genehmigt von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung: 15.03.2004.

B Anhang**Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Feuerwehrangehörige****a) Übungs-Sold für Kader und Mannschaft (44 Absatz 1)**

Normale Übung (Abend, ca. 2 Std.)	Fr.	30.-- pro Übung
Verlängerte Übung (Samstag, ca. 3 Std.)	Fr.	45.-- pro Übung
Atemschutz-Übung	Fr.	45.-- pro Übung

b) Jährliche Pauschal-Entschädigungen für Chargierte (45 Absatz 1)

Kommandant oder Kommandantin	Fr.	800.--
Kommando Stellvertretung	Fr.	550.--
Offiziere	Fr.	450.--
Feldweibel oder Feldweibelin	Fr.	500.--
Fourier oder Fourieren	Fr.	700.--

c) Stundenansatz für Entschädigung (45 Absatz 2)

Der folgende Stundenansatz wird gemäss den kantonalen Beschlüssen der Teuerung angepasst (Basis 2003):

Stundenlohn	Fr.	25.-- (1 Tag = 8 Std.)
-------------	-----	------------------------

d) Sitzungs-Entschädigung der Verbundkommissions-Mitglieder (45 Absatz 3)

Sitzung	Fr.	45.-- pro Mitglied
---------	-----	--------------------

Wenslingen, 28.09.2010

NAMENS DES GEMEINDERATES WENSLINGEN
Der Präsident: Die Schreiberin:

Alexander Gloor Lotti Angst

Oltingen, 27.09.2010

NAMENS DES GEMEINDERATES OLTINGEN
Der Präsident: Die Schreiberin:

Christoph Gerber Sylvia Weber